

Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen (Praxispartnerordnung) vom 15. Februar 2018

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie Sachsen die folgende Ordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Eignung als Praxispartner
- § 2 Personal
- § 3 Zahl der Studienplätze
- § 4 Durchführung der Praxisphasen
- § 5 Sonstige Eignungsvoraussetzungen
- § 6 Feststellung und Überwachung der Anerkennung als Praxispartner
- § 7 Ausbildungsvertrag
- § 8 Ausbildungsvergütung
- § 9 Versicherungspflicht
- § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Aufgaben des Leiters des Studiengangs gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 SächsBAG zur Zusammenarbeit mit den Praxispartner sowie gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 4 SächsBAG zur Durchführung des Verfahrens zu Anerkennung von Praxispartnern sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses anerkannter Praxispartner können auch auf einen Studienrichtungsleiter übertragen werden.

§ 1

Eignung als Praxispartner

- (1) Einrichtungen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, der freien Berufsträger sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können als Praxispartner anerkannt werden, wenn sie personell und sachlich geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend der Einordnung der Berufsakademie Sachsen in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.
- (2) Die Eignung bezieht sich auf
 1. das Personal (§ 2),
 2. die Zahl der Studienplätze (§ 3),
 3. die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen, soweit sie nicht von den Staatlichen Studienakademien zu erfüllen sind (§ 4),
 4. die Art und Einrichtung des Praxispartners und die
 5. sonstigen Eignungsvoraussetzungen (§ 5).
- (3) Ein Praxispartner, der die vorgeschriebenen Studieninhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, gilt als geeignet, wenn die Ergänzung dieser Inhalte durch Studienmaßnahmen bei anderen kooperierenden Unternehmen vorgenommen wird (z.B. Verbund). Werden die praktischen Studienabschnitte bei mehreren Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt, müssen in der Gesamtheit der Praxispartner die Grundsätze der Anerkennung erfüllt sein.

§ 2

Personal

- (1) Personen, die im wesentlichen Umfang mit der Vermittlung der vorgeschriebenen Studieninhalte beauftragt und unmittelbar verantwortlich sind (Betreuer), müssen fachlich geeignet sein.
- (2) Die fachliche Eignung im Sinne von Abs. 1 setzt voraus, dass der verantwortliche Betreuer über eine den Studieninhalten entsprechende Qualifikation verfügt - in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Berufsakademie - und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig ist.

- (3) Die Vermittlung besonderer Studieninhalte und anderer Aufgaben kann der Betreuer in begrenztem Umfang an Fachkräfte übertragen, die die in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht erfüllen, wenn dies den Studenten fördert und zu größerer Selbständigkeit und Verantwortung führt. Diese Fachkräfte müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

§ 3 Zahl der Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze soll hinsichtlich der Struktur und Ausstattung des Praxispartners, der Anzahl der Betreuer sowie deren Betreuungsumfang so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen gewährleistet ist.
- (2) Über eine Begrenzung der zugewiesenen Ausbildungsplätze des Praxispartners entscheidet der Leiter des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Direktor.

§ 4 Durchführung der Praxisphasen

- (1) Der Praxispartner ist verpflichtet, die Vermittlung der in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Studieninhalte umzusetzen und zu konkretisieren, den praktischen Studienablauf nach den für den Studiengang gültigen Studiendokumenten zu planen und durch ein Beurteilungsgespräch mit dem Studenten auszuwerten sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen zu bestätigen.
- (2) Falls vorgesehene Studieninhalte nicht beim Praxispartner selbst vermittelt werden können oder sollen, ist dem Leiter des Studiengangs ein Nachweis über die Absicherung der Maßnahme bei anderen kooperierenden Unternehmen vorzulegen.

§ 5 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

- (1) Der Praxispartner gewährleistet, dass er über die notwendigen technisch-materiellen Voraussetzungen verfügt, um die in den studiengangsspezifischen Studienordnungen vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen vermitteln zu können.
- (2) Mit Studenten darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über das Vermögen des Praxispartner oder seines Kooperationspartners (Verbund gem. § 1 Abs. 3) ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (3) Der Praxispartner erklärt seine Bereitschaft, in den Gremien der Berufsakademie, im Prüfungsverfahren und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Feststellung und Überwachung der Anerkennung als Praxispartner

- (1) Zuständig für die Anerkennung des Praxispartners ist in der Regel der Leiter des Studiengangs. Die Anerkennung als Praxispartner ist diesem schriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Verfahren zur Anerkennung als Praxispartner ist antragsgebunden. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung des Studiengangs, für den die Zulassung beantragt wird,
 2. Angabe von Studiengängen, für die bereits eine Zulassung erfolgt ist,
 3. Angabe, ob Studieninhalte ganz oder nur teilweise im Unternehmen vermittelt werden,
 4. Name und Eignungsnachweis des Ausbildungsleiters,
 5. Information zum Praxispartner und
 6. Anzahl der Mitarbeiter.Der Praxispartner hat dem Antrag an den Leiter des Studiengangs alle für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Der Praxispartner hat jede Änderung von Tatsachen, die dem Anerkennungsverfahren zu Grunde lagen, unverzüglich dem Leiter des Studiengangs mitzuteilen.
- (4) Dem Leiter des Studiengangs obliegt es, in angemessener Weise Kontakt zu den Praxispartnern zu halten.
- (5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Werden Mängel der Eignung als Praxispartner festgestellt, so hat der Leiter des Studiengangs den Praxispartner aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist der Mangel nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so widerruft der Leiter des Studiengangs die Anerkennung als Praxispartner. Dabei soll der Leiter des Studiengangs darauf hinwirken, dass die betroffenen Studenten ihr Studium bei einem anderen geeigneten Praxispartner fortsetzen können.

§ 7

Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Studienbeginn schließen der Student und der gem. § 6 anerkannte Praxispartner einen Ausbildungsvertrag. Er regelt deren Rechte und Pflichten. Der abgeschlossene Ausbildungsvertrag ist gem. § 10 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 und der Ordnung über die Zulassung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen eine Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Berufsakademie Sachsen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag sichert den Teil des Studiums, der im Rahmen des dualen Systems beim Praxispartner erfolgt.

§ 8 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung für Studenten beträgt aufgrund des Beschlusses der Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen monatlich mindestens 440 Euro.
- (2) Die Direktoren der Staatlichen Studienakademien können auf Antrag im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von der Mindestausbildungsvergütung genehmigen, um wirtschaftliche Nachteile für den Studenten zu vermeiden, die sich aus Satz 1 ergeben.

§ 9 Versicherungspflicht

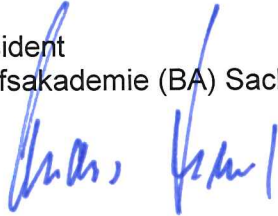
- (1) Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Studenten der Berufsakademie Sachsen regeln das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) und andere Gesetze.
- (2) Danach sind Studenten dualer Studiengänge während der gesamten Dauer des Studiums (in den Praxis- und Theoriephasen) in der Sozialversicherung – also in der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Der Praxispartner hat den Studenten zur Sozialversicherung zu melden.
- (3) Hinsichtlich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung in der Praxisphase ist der Unfallversicherungsträger des Praxispartners.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie Sachsen
 - Staatliche Studienakademie Bautzen vom 03.11.2014
 - Staatliche Studienakademie Breitenbrunn vom 29.09.2014
 - Staatliche Studienakademie Dresden vom 29.07.2014
 - Staatliche Studienakademie Glauchau vom 01.01.2015
 - Staatliche Studienakademie Leipzig vom 14.08.2014
 - Staatliche Studienakademie Plauen vom 01.12.2014
 - Staatliche Studienakademie Riesa vom 30.07.2014außer Kraft.
- (2) Für Praxispartner, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Praxispartner anerkannt wurden, findet § 8 ab Immatrikulationsjahrgang 2018 Anwendung.

Glauchau, den 15. Februar 2018

Der Präsident
der Berufsakademie (BA) Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel